

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Billerbeck

Alt	Neu
<u>Präambel</u> Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666),), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S. 90) - SGV. 2023 - hat der Rat der Stadt Billerbeck am 5. Juli 2018 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Geschäftsordnung beschlossen: <u>Inhaltsübersicht</u> I. Geschäftsführung des Rates <u>1. Vorbereitung der Ratssitzungen</u> § 1 Einberufung der Ratssitzungen § 2 Ladungsfrist § 3 Aufstellung der Tagesordnung § 4 Öffentliche Bekanntmachung § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung <u>2. Durchführung der Ratssitzungen</u> <u>A) Allgemeines</u> § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzung § 7 Vorsitz § 8 Beschlussfähigkeit § 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern § 10 Teilnahme an Sitzungen <u>B) Gang der Beratungen</u> § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung § 12 Redeordnung § 13 Anträge zur Geschäftsordnung § 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste § 15 Anträge zur Sache § 16 Abstimmung § 17 Fragerecht der Ratsmitglieder § 18 Fragerecht von Einwohnern § 19 Wahlen <u>C) Ordnung in den Sitzungen</u> § 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht § 21 Ordnungsruf und Wortentziehung § 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung § 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen	<u>Präambel</u> Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666),), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S. 90) - SGV. 2023 - Gesetz vom 30. September 2020 (GV NRW, S. 915) 15. November 2016 (GV NRW, S. 966), hat der Rat der Stadt Billerbeck am 5. Juli 2018 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Geschäftsordnung beschlossen: <u>Inhaltsübersicht</u> I. Geschäftsführung des Rates <u>1. Vorbereitung der Ratssitzungen</u> § 1 Einberufung der Ratssitzungen § 2 Ladungsfrist § 3 Aufstellung der Tagesordnung § 4 Öffentliche Bekanntmachung § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung <u>2. Durchführung der Ratssitzungen</u> <u>A) Allgemeines</u> § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzung § 7 Vorsitz § 8 Beschlussfähigkeit § 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern § 10 Teilnahme an Sitzungen <u>B) Gang der Beratungen</u> § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung § 12 Redeordnung § 13 Anträge zur Geschäftsordnung § 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste § 15 Anträge zur Sache § 16 Abstimmung § 17 Fragerecht der Ratsmitglieder § 18 Fragerecht von Einwohnerinnen/Einwohnern § 19 Wahlen <u>C) Ordnung in den Sitzungen</u> § 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht § 21 Ordnungsruf und Wortentziehung § 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung § 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

Alt	Neu
<u>3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit</u> § 24 Niederschrift § 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit II. Geschäftsführung der Ausschüsse § 26 Grundregel § 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse § 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse III. Fraktionen § 29 Bildung von Fraktionen IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten § 30 Schlussbestimmungen § 31 Inkrafttreten I. Geschäftsführung des Rates <u>1. Vorbereitung der Ratssitzungen</u> § 1 <u>Einberufung der Ratssitzungen</u> (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll sie/er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen. Die Ratssitzungen sollen in der Regel am letzten Dienstag im Monat stattfinden. (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung auf dem Postweg an alle Ratsmitglieder sowie an den Beigeordneten. Auf Antrag kann ersatzweise die schriftliche Einladung auf dem elektronischen Wege über das Rats-Infosystem bzw. der Mandatos-App erfolgen. (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Soweit Vorlagen der Einladung nicht beigegeben werden	<u>3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit</u> § 24 Niederschrift § 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit II. Geschäftsführung der Ausschüsse § 26 Grundregel § 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse § 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse III. Fraktionen § 29 Bildung von Fraktionen IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten § 30 Schlussbestimmungen § 31 Inkrafttreten I. Geschäftsführung des Rates <u>1. Vorbereitung der Ratssitzungen</u> § 1 <u>Einberufung der Ratssitzungen</u> (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll sie/er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen. Die Ratssitzungen sollen in der Regel am letzten Dienstag im Monat stattfinden. (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung auf dem Postweg an alle Ratsmitglieder sowie an die/den Beigeordneten. Auf Antrag kann ersatzweise die schriftliche Einladung auf dem elektronischen Wege über das Rats-Infosystem bzw. der Mandatos-App erfolgen, wobei ergänzend auf elektronischen Wege über die Einladung informiert wird. (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen)

Alt	Neu
können, sollen die Beratungsunterlagen 3 Tage vor der Sitzung den Ratsmitgliedern vorliegen.	beigegeben werden. Soweit Vorlagen der Einladung nicht beigegeben werden können, sollen die Beratungsunterlagen 3 Tage vor der Sitzung den Ratsmitgliedern vorliegen.
§ 2	§ 2
<u>Ladungsfrist</u>	<u>Ladungsfrist</u>
(1) Die Einladung (schriftlich und per E-Mail) muss den Ratsmitgliedern mindestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung zuzüglich eines weiteren Tages für den Postweg nicht eingerechnet, zugehen. (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.	(1) Die Einladung (schriftlich und per E-Mail) muss den Ratsmitgliedern mindestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung zuzüglich eines weiteren Tages für den Postweg nicht eingerechnet, zugehen. (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
§ 3	§ 3
<u>Aufstellung der Tagesordnung</u>	<u>Aufstellung der Tagesordnung</u>
(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 12. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist. (4) Die Verwaltung formuliert nach Möglichkeit einen Beschlussvorschlag zu jedem Tagesordnungspunkt, der einer Abstimmung bedarf.	(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 12. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist. (4) Die Verwaltung formuliert nach Möglichkeit einen Beschlussvorschlag zu jedem Tagesordnungspunkt, der einer Abstimmung bedarf.

Alt	Neu
§ 4 <u>Öffentliche Bekanntmachung</u> Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.	§ 4 <u>Öffentliche Bekanntmachung</u> Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.
§ 5 <u>Anzeigepflicht bei Verhinderung</u> (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Mitteilung kann auch durch der/den Vorsitzenden oder Stellvertreterin/Stellvertreter der Fraktion erfolgen, dem das verhinderte Ratsmitglied angehört. (2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorher mitzuteilen.	§ 5 <u>Anzeigepflicht bei Verhinderung</u> (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Mitteilung kann auch durch der/den Vorsitzenden oder Stellvertreterin/Stellvertreter der Fraktion erfolgen, dem das verhinderte Ratsmitglied angehört. (2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorher mitzuteilen.
<u>2. Durchführung der Ratssitzungen</u> <u>A) Allgemeines</u>	<u>2. Durchführung der Ratssitzungen</u> <u>A) Allgemeines</u>
§ 6 <u>Öffentlichkeit der Ratssitzungen</u> (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/in/Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörerinnen/Zuhörer sind - außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen. (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen: - Personalangelegenheiten, - Liegenschaftssachen, - Auftragsvergaben, - Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, - Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten, - Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des	§ 6 <u>Öffentlichkeit der Ratssitzungen</u> (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/in/Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörerinnen/Zuhörer sind - außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen. (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen: - Personalangelegenheiten, - Liegenschaftssachen, - Auftragsvergaben, - Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, - Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten, - Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des

Alt	Neu
Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (§ 96 Abs. 1 GO NW) (3) Darüber hinaus kann auf Antrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO). (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.	Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (§ 96 Abs. 1 GO NW) (3) Darüber hinaus kann auf Antrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO). (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
§ 7	§ 7
<u>Vorsitz</u>	<u>Vorsitz</u>
(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO. (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO) aus.	(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO. (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO) aus.
§ 8	§ 8
<u>Beschlussfähigkeit</u>	<u>Beschlussfähigkeit</u>
(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Bürgermeisterin/des Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).	(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Bürgermeisterin/des Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).

Alt	Neu
(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).	(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).
§ 9	§ 9
<u>Befangenheit von Ratsmitgliedern</u>	<u>Befangenheit von Ratsmitgliedern</u>
(1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Abs.6, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht. (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen. (4) Die Regelungen gelten auch für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass sie/er die Befangenheit der stellvertretenden Bürgermeisterin/dem stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlung anzeigt.	(1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Abs.6, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die <u>Zuhörenden</u> bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht. (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen. (4) Die Regelungen gelten auch für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass sie/er die Befangenheit der stellvertretenden Bürgermeisterin/dem stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlung anzeigt.
§ 10	§ 10
<u>Teilnahme an Sitzungen</u>	<u>Teilnahme an Sitzungen</u>
(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister und die/der Beigeordnete nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch die/der Beigeordnete ist hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO).	(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister und die/der Beigeordnete nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens <u>eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion</u> eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls

Alt	Neu
(2) Mitglieder von Ausschüssen können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates oder anderer Ausschüsse als Zuhörer/Zuhörer teilnehmen, sofern der Aufgabenbereich des eigenen Ausschusses durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Sie haben sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).	es der Rat oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin verlangt (§ 69 Abs. 1 GO). (2) Mitglieder von Ausschüssen können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates oder anderer Ausschüsse als Zuhörer/Zuhörer teilnehmen, sofern der Aufgabenbereich des eigenen Ausschusses durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Sie haben sich in dem für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).
<u>B) Gang der Beratungen</u>	<u>B) Gang der Beratungen</u>
§ 11	§ 11
<u>Änderung und Erweiterung der Tagesordnung</u>	<u>Änderung und Erweiterung der Tagesordnung</u>
(1) Der Rat kann beschließen, a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden, c) Tagesordnungspunkte abzusetzen. Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GesO handelt. (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen. (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den	(1) Der Rat kann beschließen, a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden, c) Tagesordnungspunkte abzusetzen. Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GesO handelt. (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen. (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den

Alt	Neu
Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.	Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.
§ 12	§ 12
<u>Redeordnung</u>	<u>Redeordnung</u>
(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder der einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort. (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4. (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Anheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will. (5) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen. (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden.	(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder der einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort. (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4. (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Anheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will. (5) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen. (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden.
§ 13	§ 13
<u>Anträge zur Geschäftsordnung</u>	<u>Anträge zur Geschäftsordnung</u>
(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:	(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

Alt	Neu
a) auf Schluss der Aussprache (§ 14), b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14), c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, d) auf Vertagung, e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, g) auf namentliche oder geheime Abstimmung, h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung. (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.	a) auf Schluss der Aussprache (§ 14), b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14), c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, d) auf Vertagung, e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, g) auf namentliche oder geheime Abstimmung, h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung. (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
§ 14	§ 14
<u>Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste</u> Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die Vorsitzende/der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.	<u>Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste</u> Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die Vorsitzende/der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.
§ 15	§ 15
<u>Anträge zur Sache</u> (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen	<u>Anträge zur Sache</u> (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen

Alt	Neu
abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.	abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.
§ 16	§ 16
<u>Abstimmung</u>	<u>Abstimmung</u>
(1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung. (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken. (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. (6) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.	(1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung. (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken. (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. (6) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
§ 17	§ 17
<u>Fragerecht der Ratsmitglieder</u>	<u>Fragerecht der Ratsmitglieder</u>
(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Bürgermeisterin/den	(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Bürgermeisterin/den

Alt	Neu
Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn das Ratsmitglied es verlangt. (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Frage stellende Person darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Frage stellenden Person auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen, b) die begehrte Auskunft demselben oder einer anderen Frage stellenden Person innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde, c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. (4) Eine Aussprache findet nicht statt.	Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn das Ratsmitglied es verlangt. (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Frage stellende Person darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Frage stellenden Person auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen, b) die begehrte Auskunft demselben oder einer anderen Frage stellenden Person innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde, c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. (4) Eine Aussprache findet nicht statt.
§ 18 <u>Fragerecht von Einwohnern</u> (1) In die Tagesordnung der Ratssitzungen wird regelmäßig eine Fragestunde für Einwohnerinnen/Einwohner aufgenommen, und zwar jeweils zum Ende der öffentlichen Sitzung. Jede Einwohnerin/Jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede	§ 18 <u>Fragerecht von Einwohnern</u> (1) In die Tagesordnung der Ratssitzungen wird regelmäßig eine Fragestunde für Einwohnerinnen/Einwohner aufgenommen, und zwar jeweils zum Ende der öffentlichen Sitzung. Jede Einwohnerin/Jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede

Alt	Neu
Frage stellende Person ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.	Frage stellende Person ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.
§ 19	§ 19
<u>Wahlen</u>	<u>Wahlen</u>
(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Steht nur eine Bewerberin/ein Bewerber zur Wahl, kann auch mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abgestimmt werden. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO). (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.	(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der/des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Steht nur eine Bewerberin/ein Bewerber zur Wahl, kann auch mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abgestimmt werden. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO). (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.
<u>C) Ordnung in den Sitzungen</u>	<u>C) Ordnung in den Sitzungen</u>
§ 20	§ 20
<u>Ordnungsgewalt und Hausrecht</u>	<u>Ordnungsgewalt und Hausrecht</u>
(1) In den Sitzungen des Rates handhabt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen-	(1) In den Sitzungen des Rates handhabt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen-

Alt	Neu
vorbehaltlich der § 21 - 23 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den zuhörenden Personen störende Unruhe, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.	vorbehaltlich der § 21 - 23 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den zuhörenden Personen störende Unruhe, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
§ 21	§ 21
<u>Ordnungsruf und Wortentziehung</u>	<u>Ordnungsruf und Wortentziehung</u>
(1) Rednerinnen/Redner, die vom Thema abschweifen, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zur Sache rufen. (2) Rednerinnen/Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zur Ordnung rufen. (3) Hat eine Rednerin/ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerin/der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin/Einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.	(1) Rednerinnen/Redner, die vom Thema abschweifen, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zur Sache rufen. (2) Rednerinnen/Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zur Ordnung rufen. (3) Hat eine Rednerin/ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerin/der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin/Einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
§ 22	§ 22
<u>Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung</u>	<u>Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung</u>
Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden.	(1) Ein Ratsmitglied kann durch Beschluss des Rates nach § 51 Abs. 2 GO für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen und ihm

Alt	Neu
Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.	können die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden, wenn das Ratsmitglied a) nach wiederholtem Ordnungsruf und nach Androhung des Sitzungsausschlusses seitens des/der Vorsitzenden sein störendes Verhalten fortsetzt oder b) in gröblicher Weise die Ordnung verletzt. (2) Hält die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Ratsmitglieds nach Abs. 1 für gegeben und hält er/sie den sofortigen Ausschluss des Ratsmitglieds für erforderlich, so kann er/sie den sofortigen Ausschluss verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung (§ 51 Abs. 3 GO.)
§ 23	§ 23
<u>Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</u>	<u>Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</u>
(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu. (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.	(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht <u>der/dem</u> Betroffenen der Einspruch zu. (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme <u>der/des</u> Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist <u>der/dem</u> Betroffenen zuzustellen.
<u>3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit</u>	<u>3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit</u>
§ 24	§ 24
<u>Niederschrift</u>	<u>Niederschrift</u>
(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin/den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten: - Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Sitzung, - Beginn und Ende einer etwaigen Sitzungsunterbrechung, - die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,	(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin/den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten: - Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Sitzung, - Beginn und Ende einer etwaigen Sitzungsunterbrechung, - die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,

Alt	Neu
d) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen, e) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit (§ 8 Abs. 1), f) die behandelten Beratungsgegenstände, g) die gestellten Anträge, h) die Wahl und Abstimmungsergebnisse; bei namentlicher Abstimmung mit Vermerk über das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes, bei sonstigen nicht geheimen Abstimmungen und Wahlen mit Angabe des Stimmergebnisses jeweils nach Fraktion, Gruppen, der übrigen Ratsmitglieder sowie der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, es sei denn die Beschlüsse sind einstimmig gefasst. i) die Anzeige von Ausschlussgründen gem. § 31 Abs. 4 GO (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. (3) Die Schriftführerin/Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. (4) Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern zuzuleiten.	d) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen, e) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit (§ 8 Abs. 1), f) die behandelten Beratungsgegenstände, g) die gestellten Anträge, h) die Wahl und Abstimmungsergebnisse; bei namentlicher Abstimmung mit Vermerk über das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes, bei sonstigen nicht geheimen Abstimmungen und Wahlen mit Angabe des Stimmergebnisses jeweils nach Fraktion, Gruppen, der übrigen Ratsmitglieder sowie der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, es sei denn die Beschlüsse sind einstimmig gefasst. i) die Anzeige von Ausschlussgründen gem. § 31 Abs. 4 GO (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. (3) Die Schriftführerin/Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll <u>eine Bedienstete</u>/ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. (4) Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern <u>in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.</u> (5) <u>Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen digitale Tonaufzeichnungen der Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 4 Satz 2 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der</u>

Alt	Neu
	Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung die digitale Tonaufzeichnung abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, von dem Schriftführer/der Schriftführerin und ggf. auch von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist die digitale Tonaufzeichnung unverzüglich zu löschen.
§ 25	§ 25
<u>Unterrichtung der Öffentlichkeit</u>	<u>Unterrichtung der Öffentlichkeit</u>
(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der öffentlichen Presse zugänglich macht. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann die öffentliche Presse und den Lokalfunk aber auch an den auf die Sitzung folgenden Tagen über die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse unterrichten. (2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, soweit der Rat die Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse beschlossen hat.	(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der öffentlichen Presse zugänglich macht. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann die öffentliche Presse und den Lokalfunk aber auch an den auf die Sitzung folgenden Tagen über die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse unterrichten. (2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, soweit der Rat die Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse beschlossen hat.

Alt	Neu
II. Geschäftsführung der Ausschüsse § 26 <u>Grundregel</u> Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält. § 27 <u>Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse</u> (1) Die/Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO). (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf. (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist. (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister und die/der Beigeordnete sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen. (5) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Sie/Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen;	II. Geschäftsführung der Ausschüsse § 26 <u>Grundregel</u> Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält. § 27 <u>Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse</u> (1) Die/Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO). (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf. (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist. (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister und die/der Beigeordnete sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen. (5) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Sie/Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen;

Alt	Neu
ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.	ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
(6) Ratsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürgerinnen/Bürger, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen.	(6) Ratsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürgerinnen/Bürger, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen.
(7) Durch Beschluss des Ausschusses, kann einzelnen an der Sitzung teilnehmenden Zuhörerinnen/Zuhörern das Wort zu einem bestimmten Tagungsordnungspunkt erteilt werden.	(7) Durch Beschluss des Ausschusses, kann einzelnen an der Sitzung teilnehmenden Zuhörerinnen/Zuhörern das Wort zu einem bestimmten Tagungsordnungspunkt erteilt werden.
(8) Durch Beschluss des Ausschusses können zu bestimmten Tagungsordnungspunkten Vertreterinnen/Vertreter von Vereinen und Verbänden geladen werden, denen zu diesem Tagungsordnungspunkt auf Wunsch das Wort erteilt wird.	(8) Durch Beschluss des Ausschusses können zu bestimmten Tagungsordnungspunkten Vertreterinnen/Vertreter von Vereinen und Verbänden geladen werden, denen zu diesem Tagungsordnungspunkt auf Wunsch das Wort erteilt wird.
(9) § 17 dieser Geschäftsordnung (Fragerecht der Ratsmitglieder) findet auf Ausschüsse sinngemäß Anwendung.	(9) § 17 dieser Geschäftsordnung (Fragerecht der Ratsmitglieder) findet auf Ausschüsse sinngemäß Anwendung.
(10) Auf Antrag von mindestens drei Ausschussmitgliedern kann von der Ausschussvorsitzenden/dem Ausschussvorsitzenden eine Raucherpause von 5 Minuten eingelegt werden. In diesem Falle ist der Sitzungssaal während des Rauchens zu verlassen.	(10) Auf Antrag von mindestens drei Ausschussmitgliedern kann von der Ausschussvorsitzenden/dem Ausschussvorsitzenden eine Raucherpause von 5 Minuten eingelegt werden. In diesem Falle ist der Sitzungssaal während des Rauchens zu verlassen.
(11) Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen sind neben allen ordentlichen Ausschussmitgliedern, allen übrigen Ratsmitgliedern sowie den sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern, die zu ordentlichen oder stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, für ihren jeweiligen Ausschuss zuzusenden. Die sachkundigen Bürgerinnen/Bürger werden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister auf die Beachtung der Verschwiegenheitspflicht nach § 30 GO gesondert hingewiesen.	(10) Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen sind neben allen ordentlichen Ausschussmitgliedern, allen übrigen Ratsmitgliedern sowie den sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern, die zu ordentlichen oder stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, für ihren jeweiligen Ausschuss zuzusenden. Die sachkundigen Bürgerinnen/Bürger werden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister auf die Beachtung der Verschwiegenheitspflicht nach § 30 GO gesondert hingewiesen.
(12) Sachverständige Bürgerinnen/Bürger für die Denkmalpflege gem. § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung erhalten die Einladungen zum Ausschuss für Umwelt-, Denkmal- und Feuerwehrangelegenheiten nur dann, wenn Denkmalangelegenheiten zur Beratung anstehen.	(11) Sachverständige Bürgerinnen/Bürger für die Denkmalpflege gem. § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung erhalten die Einladungen zum Ausschuss für Umwelt-, Denkmal- und Feuerwehrangelegenheiten nur dann, wenn Denkmalangelegenheiten zur Beratung anstehen.

Alt	Neu
(13) Sachkundige Einwohner des Schul- und Sportausschusses erhalten jeweils nur die Einladungen für den Schul- und Sportausschuss. (14) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift nach § 24 aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der/dem Ausschussvorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert die/der Ausschussvorsitzende die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. (15) Die Niederschrift ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Ausschussmitgliedern, allen übrigen Ratsmitgliedern sowie den sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern, die zu ordentlichen oder stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, für ihren jeweiligen Ausschuss, zuzuleiten.	(12) Sachkundige Einwohner des Schul- und Sportausschusses erhalten jeweils nur die Einladungen für den Schul- und Sportausschuss. (13) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift nach § 24 aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der/dem Ausschussvorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert die/der Ausschussvorsitzende die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. (14) Die Niederschrift ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Ausschussmitgliedern, allen übrigen Ratsmitgliedern sowie den sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern, die zu ordentlichen oder stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, für ihren jeweiligen Ausschuss, zuzuleiten.
§ 28	§ 28
<u>Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse</u>	<u>Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse</u>
(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Werktagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.	(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Werktagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.
III. Fraktionen	III. Fraktionen
§ 29	§ 29
<u>Bildung von Fraktionen</u>	<u>Bildung von Fraktionen</u>
(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. (2) Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der/dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden und	(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. (2) Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der/dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich

Alt	Neu
der Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitantin/Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitantin/Hospitanten nicht mit. (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der/dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen. (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).	anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden und der Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitantin/Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitantin/Hospitanten nicht mit. (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der/dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen. (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).
	IV. Datenschutz § 30 <u>Datenschutz</u> Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Alt	Neu
	Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende § 31 <u>Datenverarbeitung</u> Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucherinnen/Besucher, Parteifreundinnen/Parteifreunde, Nachbarinnen/Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW. Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn

Alt	Neu
IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten § 30 <u>Schlussbestimmungen</u> Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen. § 31 <u>Inkrafttreten</u> Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.	diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen. V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten § 32 <u>Schlussbestimmungen</u> Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen. § 33 <u>Inkrafttreten</u> Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.